



Betriebsreglement

Verein TaBa

www.ta-ba.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Trägerschaft.....	3
2	Allgemeine Bestimmungen	3
2.1	Konzept, Pädagogische Grundsätze	3
2.2	Aufnahmebedingung.....	3
2.3	Öffnungszeiten.....	4
2.4	Anmeldung	4
2.5	Zusatzbetreuung.....	4
2.6	Eintritt	4
2.7	Betreuungsvereinbarung.....	4
2.8	Einleben, Bring- und Abholzeiten	5
2.9	Verpflegung	5
2.10	Kleidung.....	5
2.11	Notfälle	5
3	Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten	5
3.1	Allgemeines	5
3.2	Hausaufgaben	6
3.3	Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen.....	6
3.4	Ausserschulische Aktivitäten des Kindes	6
4	Abwesenheiten des Kindes.....	6
4.1	Krankheit, Abwesenheit des Kindes.....	6
5	Tarife / Elternrechnungen.....	7
5.1	Elterntarif	7
5.2	Subventionierte Betreuungsplätze	7
5.3	Rechnungsstellung	8
6	Änderung Betreuungsvereinbarung / Kündigung.....	8
6.1	Änderung Betreuungsvereinbarung	8
6.2	Kündigung	8
6.3	Ausschluss	8
7	Versicherung / Haftung	9
7.1	Versicherung.....	9
8	Anregungen und allfällige Beschwerden	9

1 Trägerschaft

Der Verein TaBa bietet in verschiedenen Quartieren der Stadt Baden familienergänzende Betreuung für Kinder im Kindergarten- und Primarschulalter an. Der gemeinnützige Verein TaBa ist unabhängig, politisch und konfessionell neutral. Als Mitglieder können interessierte Einzelpersonen, Familien oder juristische Personen dem Verein beitreten.

Die Statuten des Vereins TaBa vom 24. Januar 2013 sind auf der Homepage www.ta-ba.ch einsehbar und sind neben diesem Betriebsreglement für alle Beteiligten verbindlich.

2 Allgemeine Bestimmungen

2.1 Konzept, Pädagogische Grundsätze

- 2.1.1 Die Kinder werden rund um den Blockzeiten-Stundenplan der Schule von einem Team betreut. Gemeinsam mit den Erwachsenen nehmen die Kinder das Mittagessen ein. Das Team unterstützt die Kinder beim Erledigen der Hausaufgaben und Gestalten der Freizeit. Der Verein TaBa hält die Qualitätsrichtlinien der Stadt Baden vom 5. August 2013 ein.
- 2.1.2 In der altersdurchmischten, interkulturellen Gruppe erhalten die Kinder die Möglichkeit zu sozialem Lernen und zur Mitsprache bei der Gestaltung des Alltags. Eine anregende Einrichtung der Betreuungsräume, vielfältiges Spielmaterial, klare Regeln und Grenzen schaffen einen Rahmen, in dem sich die Kinder frei und ihrem Entwicklungsstand entsprechend entfalten können.

2.2 Aufnahmebedingung

- 2.2.1 Der Verein TaBa nimmt Kinder aus der Region Baden ab Eintritt in den ersten Kindergarten bis zum Ende der Primarschulzeit auf.
- 2.2.2 Die Kinder werden nach folgenden Prioritäten aufgenommen:
 - a) Kinder, die für eine Kombination von Mittags-, Nachmittags- und Spätnachmittagsbetreuungen angemeldet sind und deren Geschwister bereits den Verein TaBa besuchen.
 - b) Kinder, die für eine Kombination von Mittags-, Nachmittags- und Spätnachmittagsbetreuungen angemeldet sind.
 - c) Sofern in der Mittagsbetreuung freie Plätze vorhanden sind: Kinder, die ausschliesslich für die Mittagsbetreuung angemeldet sind in der Reihenfolge des Anmeldungseingangs.
 - d) Kinder aus anderen Gemeinden können aufgenommen werden, wenn der benötigte Platz zur Verfügung steht.

2.3 Öffnungszeiten

2.3.1 Während den Schulwochen sind die Betriebe wie folgt geöffnet:

Montag bis Freitag zwischen 6.30 und 18.30 Uhr

Details unter: www.ta-ba.ch/standorte

2.3.2 Während der Schulferien (Ferienkalender Schule Baden) und der Auffahrtsbrücke sind die Betriebe geschlossen. Die Kinder können für die Ferienbetreuung im Tageshort Baden angemeldet werden.

2.3.3 An folgenden Feiertagen sind die Betriebe geschlossen:

- Karfreitag
- Ostermontag
- 01. Mai (Tag der Arbeit)
- Auffahrt, sowie Auffahrtsbrücke
- Pfingstmontag
- Fronleichnam

2.4 Anmeldung

Vor Beginn des neuen Schuljahres werden die Anmeldungen versendet. Die Betreuungsvereinbarung wird für ein Schuljahr abgeschlossen. Das aktuelle Anmeldeformular ist unter www.ta-ba.ch im Download.

Die vereinbarten Betreuungszeiten sind verbindlich.

2.5 Zusatzbetreuung

2.5.1 Eine zusätzliche Betreuung ist möglich, sofern freie Plätze vorhanden sind.

2.5.2 Die Anmeldung erfolgt möglichst frühzeitig per Mail an die Betriebsleitung des jeweiligen Betriebes.

2.5.3 Zusätzliche Betreuungseinheiten werden zum Höchstarif, bzw. zum Volltarif mit der nächsten Monatsrechnung verrechnet.

2.6 Eintritt

Der Eintritt erfolgt in der Regel auf Beginn eines Schuljahres. Sofern freie Plätze vorhanden sind, können Kinder auch während des Schuljahres aufgenommen werden.

2.7 Betreuungsvereinbarung

Der Verein TaBa schliesst mit den Erziehungsberechtigten eine Betreuungsvereinbarung gemäss Art. 15 des Elternbeitragsreglements für die familienergänzende Betreuung von Kindergarten- und Primarschulkindern (EBR Baden, 2008) ab. Diese enthält unter anderem den Umfang der Betreuung pro Woche, den Elterntarif, die Fälligkeit sowie die Kündigungs- resp. Änderungsfristen.

2.8 Einleben, Bring- und Abholzeiten

Besucht ein Kind zum ersten Mal den Verein TaBa, wird es von den Erziehungsberechtigten begleitet. Für Kinder, die Nachmittags- und Spätnachmittagsbetreuung besuchen, vereinbaren die Erziehungsberechtigten mit dem Verein TaBa schriftlich, von wem das Kind gebracht und abgeholt wird oder ob es selbständig kommt und geht.

Wird ein Kind durch Drittpersonen abgeholt, ist dies der Betriebsleitung vorher mitzuteilen. Andernfalls kann das Kind nicht übergeben werden.

2.9 Verpflegung

Die Kinder erhalten, je nach Betreuungsumfang, ein Frühstück, ein Mittagessen, einen Zvieri. Die Kosten für die Verpflegung sind im Elterntarif enthalten.

2.10 Kleidung

Jedes Kind bringt Hausschuhe mit.

Die Kinder halten sich auch im Freien auf und benötigen dafür eine dem Wetter entsprechende Kleidung. Dazu gehören auch Regenschutz sowie Kopfbedeckung und Sonnenschutz.

2.11 Notfälle

Die Eltern werden in Notfällen sofort benachrichtigt. Es ist wichtig, dass der Verein TaBa immer im Besitze der aktuellen Kontaktdaten ist. Bitte melden sie uns unverzüglich Änderungen von Telefonnummern. Die Mitarbeiter des Verein TaBa sind befugt, ein Kind unverzüglich in ärztliche Behandlung, in das Kantonsspital Baden zu bringen oder Rettungskräfte zu alarmieren. Für Notfälle besteht ein separates Notfallkonzept.

3 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

3.1 Allgemeines

- 3.1.1 Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, Änderungen betreffend Arbeitsplatz, Wohnadresse (Telefon, Arbeitgeber usw.) und Lohnanpassungen umgehend der Betriebsleitung zu melden.
- 3.1.2 Eine erziehungsberechtigte Person oder eine Bezugsperson muss jederzeit telefonisch erreichbar sein, gemäss separatem Stammblatt.
- 3.1.3 Wir machen von unseren Aktivitäten mit den Kindern Fotos und benützen diese allenfalls für www.ta-ba.ch und andere Zwecke im Zusammenhang mit dem Betrieb. Sollten Sie dies nicht gut heissen, melden Sie das schriftlich der Betriebsleitung.
- 3.1.4 Die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, insbesondere der Nachmittagskinder, wird gepflegt. Ein kurzer Austausch beim Bringen und Abholen und schriftliche Informationen gewährleisten den regelmässigen Kontakt.

- 3.1.5 Der Verein TaBa führt mit den Erziehungsberechtigten von Kindern, welche die Nachmittagsmodule besuchen, mindestens einmal pro Jahr ein Standortgespräch durch. Für fremdsprachige Erziehungsberechtigte besteht die Möglichkeit, eine Kulturvermittlerin oder einen Kulturvermittler beizuziehen, die/der übersetzt.

3.2 Hausaufgaben

- 3.2.1 Kinder, die während der Nachmittags- und Spätnachmittagsbetreuung anwesend sind, erledigen ihre Hausaufgaben in der Regel selbständig. Die Mitarbeiter sorgen für eine ruhige Lernatmosphäre.
- 3.2.2 In Einzelfällen können mit dem Kind und den Erziehungsberechtigten spezielle Vereinbarungen getroffen werden.
- 3.2.3 Die Verantwortung für die Erledigung der Hausaufgaben liegt bei den Erziehungsberechtigten.

3.3 Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen

Der Betrieb pflegt mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten den Austausch mit den Lehrpersonen.

3.4 Ausserschulische Aktivitäten des Kindes

- 3.4.1 Aktivitäten wie Musikunterricht, Sporttrainings oder Stützkurse, welche die Kinder vom Verein TaBa aus besuchen, müssen den Mitarbeitern im Voraus schriftlich mitgeteilt werden.
- 3.4.2 Der Verein TaBa sorgt dafür, dass sich das Kind rechtzeitig auf den Weg macht, übernimmt jedoch keine Haftung, wenn das Kind zu spät oder gar nicht bei der ausserschulischen Aktivität erscheint.

4 Abwesenheiten des Kindes

4.1 Krankheit, Abwesenheit des Kindes

- 4.1.1 Falls das Kind krank ist kann es im Verein TaBa nicht betreut werden. Bei jeder Art von ansteckender Krankheit muss das Kind zu Hause bleiben. Sollte das Kind während der Betreuungszeit erkranken, werden die Erziehungsberechtigten umgehend kontaktiert. Sie müssen jederzeit in der Lage sein, ihr Kind abzuholen.

- 4.1.2 Nicht homöopathische, mitgebrachte Medikamente werden nur gegen Unterschrift der Eltern an die Kinder abgegeben. Die Medikamente und die Anweisungen zur Einnahme, müssen von den Eltern persönlich der Betriebsleitung übergeben werden. Sie dürfen auf keinen Fall in der Garderobe oder in den Gruppenräumen deponiert werden.
- 4.1.3 Homöopathische Medikamente wie Notfalltropfen, etc., sowie Zeckenspray dürfen durch die Mitarbeiter abgegeben werden.
- 4.1.4 Kann das Kind wegen Schulanlässen (Schulreise, Exkursionen) oder sonstigen Gründen nicht zum Verein TaBa kommen, muss es spätestens einen Tag vorher abgemeldet werden, bei Krankheit spätestens bis 8.00 Uhr morgens.
- 4.1.5 Bei Nichtbeanspruchung des Betreuungsangebots gilt die VO EBR Baden (2008).

5 Tarife / Elternrechnungen

5.1 Elterntarif

Höchstattarif für Eltern aus Baden:

Frühbetreuung:	CHF 9.00 (Mitfinanzierung durch die Stadt Baden)
Mittagessen mit Betreuung:	CHF 15.00 (Mitfinanzierung durch die Stadt Baden)
Nachmittagsbetreuung:	CHF 18.00
Spätnachmittagsbetreuung:	CHF 18.00

Volltarif für Eltern aus anderen Gemeinden:

Frühbetreuung:	CHF 13.50
Mittagessen mit Betreuung:	CHF 25.80
Nachmittagsbetreuung:	CHF 18.00
Spätnachmittagsbetreuung:	CHF 18.00

5.2 Subventionierte Betreuungsplätze

Der Antrag auf Subventionen für Eltern aus Baden kann mit dem entsprechenden Formular bei der Anmeldung gestellt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen subventionierten Betreuungsplatz.

Subventionierte Betreuungsplätze unterliegen zusätzlich dem Elternbeitragsreglement EBR Baden und dem VO EBR Baden (2008). Sämtliche Unterlagen und Reglemente dazu finden Sie unter dem www.ta-ba.ch/tarifrechner.

5.3 Rechnungsstellung

- 5.3.1 Die Rechnungsstellung für die Betreuung erfolgt in der Regel monatlich rückwirkend und ist innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen.
- 5.3.2 Sollte eine Rechnung 30 Tage nach Fälligkeit und trotz Aufforderung nicht bezahlt sein, kann der Betreuungsvertrag per sofort aufgehoben und der Betreuungsplatz anderweitig vergeben werden.

6 Änderung Betreuungsvereinbarung / Kündigung

6.1 Änderung Betreuungsvereinbarung

- 6.1.1 Änderungen der Betreuungszeiten müssen mit der Betriebsleitung des Verein TaBa bis spätestens einen Monat im Voraus schriftlich mitgeteilt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf freien Wechsel der Betreuungstage.
- 6.1.2 Für Vertragsänderungen, die eine Reduktion der Präsenzzeit beinhalten, muss die Kündigungsfrist von zwei Monaten eingehalten werden. Die Betriebsleitung ist entsprechend schriftlich zu informieren.
- 6.1.3 Ab der zweiten Änderung einer Betreuungsvereinbarung wird eine Umtriebs Entschädigung von CHF 50.00 in Rechnung gestellt.

6.2 Kündigung

- 6.2.1 Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate auf Ende eines Kalendermonats. Die Kündigung muss schriftlich an die Betriebsleitung erfolgen.
- 6.2.2 Erfolgt die Kündigung nicht fristgerecht, ist der Elternbeitrag bis zum ordentlichen Kündigungstermin zu bezahlen.

6.3 Ausschluss

Der Verein TaBa hat das Recht, aus wichtigen Gründen und nach Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten sowie nach Rücksprache mit dem Vereinsvorstand, das Betreuungsverhältnis jederzeit aufzulösen. Wichtige Gründe sind z.B. untragbares Verhalten eines Kindes oder Verletzung des Betriebsreglements. Der Entscheid wird schriftlich mitgeteilt.

Ist das Vertrauensverhältnis zwischen dem Betrieb und den Erziehungsberechtigten beeinträchtigt, wird eine individuelle Übergangsregelung gesucht.

7 Versicherung / Haftung

7.1 Versicherung

- 7.1.1 Es wird vorausgesetzt, dass für die zur Betreuung überlassenen Kinder eine Unfall- sowie eine Privathaftpflichtversicherung von den Eltern abgeschlossen ist.
- 7.1.2 Für Kleidung, Spielzeug, Handys und Wertsachen übernimmt der Verein TaBa keine Haftung.

8 Anregungen und allfällige Beschwerden

Grundsätzlich werden alle Beschwerden sowie deren Bearbeitung dokumentiert. Wo nötig führen sie zu Gesprächsterminen mit den zuständigen Personen.
Der Beschwerdeweg ist: Betriebsleitung, Geschäftsleitung, Präsidium Vorstand.

Dieses Betriebsreglement ist auf der Homepage des Vereins TaBa, www.ta-ba.ch, im Download.

Verein TaBa
Dorfstrasse 2
CH – 5405 Dättwil AG

Verantwortlich: Verein TaBa
Version: eins
Datum: 28. August 2013

Aus Gründen der Lesbarkeit werden in diesem Text nur die männlichen Formen verwendet. Frauen sind selbstverständlich mitgemeint.